Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8903 — BHAP/Gestamp China/Manufacturing JV/Sales JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 179/04)

1. Am 18. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Beijing Hainachuan Automotive Parts Co., Ltd („BHAP", China), letztlich kontrolliert von Beijing Automotive Group Co., Ltd („BAIC Group", China),

— Gestamp (China) Holding Co., Ltd („Gestamp China"), letztlich kontrolliert von Acek Desarrollo y Gestión Industrial, S.L. („ACEK Group", Spanien),

— Gestamp Auto Components Co., Ltd („Manufacturing JV", China),

— Gestamp Auto Components Sales Co., Ltd („Sales JV", China).

BHAP und Gestamp China übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Manufacturing JV und das Sales JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BHAP produziert in China unter anderem folgende Automobilbauteile: Autositze, Innen- und Außenkomponenten, Antriebsstränge, Fahrgestelle, Karosserieteile und Elektronikkomponenten.

— Gestamp China produziert und vertreibt Automobilbauteile, u. a. Flachstahlkomponenten und -mechanismen sowie Baugruppen.

— Das Manufacturing JV wird in China Flachstahlkomponenten für Automobile herstellen und zwar unter anderem leichte Karosserieteile, Fahrgestelle sowie andere Komponenten.

— Das Sales JV wird in China Automobilbauteile verkaufen sowie Kundendienste, technische Dienste und Beratungsdienste für die Automobilindustrie erbringen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8903 — BHAP/Gestamp China/Manufacturing JV/Sales JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË